



**Die Präsidentin
des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen**

Erläuterungen

zum Entwurf des

Einzelplans 13

für das Haushaltsjahr 2023

Landtag
Nordrhein-Westfalen
18. Wahlperiode

**Vorlage
18/344**

alle Abgeordneten



Inhaltsverzeichnis:

1. Ausgangslage	4
1.1 Vorbemerkung	4
1.2 Stellung des Landesrechnungshofs	4
1.3 Organisation des Landesrechnungshofs	4
1.4 Aufgaben des Landesrechnungshofs	5
1.4.1 Prüfungsfunktion	5
1.4.2 Beratungsfunktion	6
1.4.3 Berichtsfunktion	6
1.4.4 Beteiligungsfunktion	7
1.5 Finanzielle Ausstattung des Landesrechnungshofs	7
1.6 EPOS.NRW im Landesrechnungshof	7
1.7 Besonderheiten im Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2023	8
2. Struktur des Haushaltsplanentwurfs	14
2.1 Allgemeines zur Gesamtstruktur	14
2.2 Allgemeines zu den Personalausgaben	18
2.3 Allgemeines zu den Sachausgaben, Zuweisungen und Zuschüssen, Investitionen	19
3. Kapitel 13 010 (Landesrechnungshof)	20
3.1 Einnahmen	20
3.2 Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	20
3.3 Sachausgaben (Hauptgruppe 5)	21
3.4 Titelgruppe 60, Informationstechnik	22
3.5 Investitionen (Hauptgruppe 8, ohne Titelgruppe 60)	23
4. Kapitel 13 030 (Staatliche Rechnungsprüfungsämter)	25
4.1 Einnahmen	25
4.2 Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	25
4.3 Sachausgaben (Hauptgruppe 5)	25

4.4 Investitionen (Hauptgruppe 8)	26
5. Kapitel 13 900 (Versorgungskapitel)	27
5.1 Einnahmen	27
5.2 Personalausgaben	27

Anlage: Stellenübersicht

1. Ausgangslage

1.1 Vorbemerkung

Der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen unterstützt durch seine Prüfungstätigkeit in besonderem Maße eine nachhaltige Haushaltskonsolidierung. Er verfolgt auch in seinem eigenen Geschäftsbereich eine strenge Ausgabendisziplin, welche durch sparsames und wirtschaftliches Handeln geprägt ist.

1.2 Stellung des Landesrechnungshofs

Der Landesrechnungshof ist gemäß Artikel 87 der Landesverfassung eine selbstständige – nur dem Gesetz unterworfenen – oberste Landesbehörde. Er steht damit im Behördenaufbau auf derselben Stufe wie die Landesregierung und die einzelnen Landesministerien. Er ist von diesen unabhängig und unterliegt keinerlei Weisungen. Dies gilt ebenso im Verhältnis zum Landtag. Der Landesrechnungshof arbeitet dem Landesparlament zu, ohne ein weisungsgebundenes Hilfsorgan zu sein.

Unter dem Blickwinkel der Gewaltenteilung lässt sich der Landesrechnungshof weder einer der drei klassischen Staatsgewalten – Legislative, Exekutive und Judikative – zuordnen, noch stellt er eine „vierte Gewalt“ dar. Vielmehr nimmt er als neutrales Gegengewicht zum parlamentarischen Regierungssystem eine Sonderstellung im Dienste der Gewaltentrennung und -kontrolle ein.

1.3 Organisation des Landesrechnungshofs

Der Landesrechnungshof besteht aus der Präsidentin, dem Vizepräsidenten und den anderen zu Mitgliedern ernannten Beamtinnen und Beamten. Dieses Kollegium wird bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Externen Finanzkontrolle durch Prüferinnen und Prüfer unterstützt.

Der Landesrechnungshof gliedert sich in fünf Prüfungsabteilungen. Diese fünf Prüfungsabteilungen wiederum sind in jeweils drei Prüfungsgebiete unterteilt. Für Verwaltungsaufgaben ist die Präsidialabteilung zuständig.

Dem Landesrechnungshof sind die sechs Staatlichen Rechnungsprüfungsämter nachgeordnet und unterliegen seiner Fach- und Dienstaufsicht. Diese nehmen nach Zuweisung durch den Landesrechnungshof ebenfalls Aufgaben der Externen Finanzkontrolle wahr. Für die Verwaltungsaufgaben der sechs Staatlichen Rechnungsprüfungsämter sind die Präsidialabteilung im Landesrechnungshof sowie die Geschäftsstellen der Staatlichen Rechnungsprüfungsämter zuständig.

Der Landesrechnungshof fasst seine Entscheidungen kollegial, d. h. durch Beratung und anschließende Abstimmung in den dafür vorgesehenen Gremien. In diesen sogenannten Kollegien entscheiden die richterlich unabhängigen Mitglieder des Landesrechnungshofs durch Mehrheitsbeschluss. Die Zusammensetzung der Kollegien ist vom Entscheidungsgegenstand abhängig.

Die Präsidentin vertritt ferner den Landesrechnungshof nach außen, leitet dessen Verwaltung und übt die Dienstaufsicht aus.

1.4 Aufgaben des Landesrechnungshofs

Zu den Aufgaben des Landesrechnungshofs gehören das Prüfen, das Beraten und das Berichten.

1.4.1 Prüfungsfunktion

Das Prüfen der für jedes abgelaufene Haushaltsjahr aufgestellten Haushaltsrechnung des Landes im Allgemeinen sowie das Prüfen der Ordnungsmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung im Besonderen sind die vorrangigen Aufgaben des Landesrechnungshofs.

Weiter prüft der Landesrechnungshof die Haushalts- und Wirtschaftsführung der der Rechtsaufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie solcher juristischer Personen des privaten Rechts, an denen das Land beteiligt ist (u. a.).

Die Zuständigkeit des Landesrechnungshofs erstreckt sich auf so viele Prüfungsfelder, dass der Landesrechnungshof Prüfungen nach seinem Ermessen beschränken und Rechnungen ungeprüft lassen kann und muss. Prüfungsmaßstab ist die Einhaltung der für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze. Dabei ist festzustellen, ob alle Ausgaben begründet und belegt werden können, ob die Haushaltsrechnungen ordnungsgemäß aufgestellt sind und ob insgesamt wirtschaftlich und sparsam verfahren wird. Bei seinen Prüfungen setzt der Landesrechnungshof unterschiedliche Prüfungsmethoden ein.

Alle geprüften Stellen sind dem Landesrechnungshof gegenüber zur umfassenden Auskunft und Unterstützung verpflichtet. Papiergebundene Dokumente und elektronische Dateien, die er zur Erfüllung seines Prüfungsauftrages für erforderlich hält, sind den mit der Prüfung beauftragten Prüferinnen und Prüfern vorzulegen. Nach Abschluss einer Prüfung wird den zuständigen Stellen das Prüfungsergebnis mit der Bitte um Stellungnahme zugeleitet. Die Antworten der geprüften Stellen nimmt der Landesrechnungshof in seine Entscheidungen auf.

1.4.2 Beratungsfunktion

Die Prüfungserfahrungen und das Know-how des Landesrechnungshofs können für den Landtag, die Landesregierung oder einzelne Ministerien auch losgelöst von einer Prüfung des Landesrechnungshofs gefragt sein. In diesem Fall äußert sich der Landesrechnungshof in Form eines Beratungsberichtes auf Ersuchen der zu beratenden Stelle oder auch auf eigenständige Initiative, sofern er es der Sache nach für angemessen hält.

1.4.3 Berichtsfunktion

Der Landesrechnungshof veröffentlicht nur einen Teil seiner Prüfungsergebnisse. Die wichtigsten Prüfungsergebnisse fasst der Landesrechnungshof einmal jährlich in seinem Jahresbericht für den Landtag zusammen. Diesen Jahresbericht erhält auch die Landesregierung. Dem Landtag dient der Jahresbericht als Grundlage für die

Entlastung der Landesregierung nach Vorlage der Haushaltsrechnung. Für seine Veröffentlichungen bleibt der Landesrechnungshof jedoch nicht auf den Jahresbericht beschränkt. Der Landesrechnungshof kann den Landtag und die Landesregierung jederzeit über Prüfungsergebnisse von besonderer Bedeutung durch einen gesonderten Bericht in Kenntnis setzen.

1.4.4 Beteiligungsfunktion

Daneben werden in verschiedenen Gesetzen für bestimmte Fälle dem Landesrechnungshof Unterrichts-, Anhörungs- und Beteiligungsrechte zugewiesen. Hierbei handelt es sich insbesondere um Vorgänge von haushaltswirtschaftlich bedeutsamen Maßnahmen und um den Erlass von solchen Vorschriften, die das Haushaltsrecht des Landes betreffen oder eine gewisse finanzwirtschaftliche Bedeutung für den Landeshaushalt haben.

1.5 Finanzielle Ausstattung des Landesrechnungshofs

Der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen entscheidet durch Bewilligung der erforderlichen Mittel über die Deckung der Ausgaben des Landes (sogenanntes Budgetrecht des Landtages, Artikel 81 Abs. 1 der Landesverfassung). Insoweit erhält auch der Landesrechnungshof vom Landtag die zur Deckung seines Bedarfs erforderlichen Mittel. Dieser Bedarf bemisst sich nach der Höhe der Mittel, die im Haushaltsaufstellungsverfahren berechnet wurden, um die ihm übertragenen Aufgaben (siehe oben) erfüllen zu können.

1.6 EPOS.NRW im Landesrechnungshof

Der Geschäftsbereich des Landesrechnungshofs wurde Anfang Mai 2018 auf das neue Rechnungswesen EPOS.NRW umgestellt. In sechs Pilotprüfungsgebieten wurde die Binnensteuerung mit einer Geschäftsstatistik und mit einer ausdifferenzierten Kosten- und Leistungsrechnung einschließlich Zeitaufschreibung mit Hilfe des EPOS.NRW-Moduls CA-TS bis zum 31.12.2021 erprobt.

Das Gesamtkollegium fasste in seiner Sitzung am 31.05.2022 den Beschluss, die ausdifferenzierte Kosten- und Leistungsrechnung und die Zeitaufschreibung mittels des EPOS.NRW-Moduls CA-TS auf einzelne Verfahren und Projekte bzw. auf Prüfungsphasen flächendeckend zum 01.01.2023 in allen Prüfungsgebieten einzuführen.

1.7 Besonderheiten im Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2023

Der Haushaltsplanentwurf 2023 für den Einzelplan 13 wird durch den Mehrbedarf bei den Personalaufwendungen, den Bedarf an Sachmitteln für die Bewirtschaftung der Grundstücke, die Umzugskosten für das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Köln und das Staatliche Rechnungsprüfungsamt für Steuern in Münster – Prüfgruppe Köln – sowie die Verpflichtungsermächtigungen (VEen) in Zusammenhang mit dem für das Jahr 2024 geplanten Umzug des Landesrechnungshofs, des Staatlichen Rechnungsprüfungsamts Düsseldorf und des Staatlichen Rechnungsprüfungsamts für Steuern in Münster – Prüfgruppe Düsseldorf – in einen Ersatz-Neubau geprägt.

Stellenmehrbedarfe im Kapitel 13 010:

Insgesamt ergibt sich für das Jahr 2023 ein Personalmehrbedarf von fünf Planstellen der Laufbahngruppe (LG) 2.2 in der Wertigkeit A 15 und einer weiteren Planstelle derselben Wertigkeit für das Jahr 2024.

Im Bereich der „doppischen“ Haushaltsführung bringt der im Programm EPOS.NRW erreichte Entwicklungsstand eine starke rechtliche Komplexität mit sich. Eine Bewertung finanzwirtschaftlicher Maßnahmen unter juristischen, insbesondere haushaltsverfassungsrechtlichen, Gesichtspunkten ist bereits auf der Prüfebene unerlässlich. Mit der Haushaltsanmeldung 2021 ff. wurde durch die Bewilligung von vier Planstellen der LG 2.2 (zwei für 2021 und zwei für 2022) damit begonnen, die erforderlichen Prüfkompetenzen aufzubauen. Aktuell ist das Know-how mit Schwerpunkt Betriebswirtschaft vorhanden. Zum weiteren Aufbau bedarf es den ergänzenden Aufbau von juristischer Expertise. Festgestellte Sachverhalte können derzeit auf der Prüfebene keiner eingehenden juristischen Prüfung und Auswertung unterzogen werden.

Für die Jahre 2023 und 2024 besteht daher der zusätzliche Bedarf je eine Planstelle mit einer Volljuristin oder einem Volljuristen und eine weitere Planstelle mit einer Wirtschaftsjuristin oder einem Wirtschaftsjuristen zu besetzen.

Die neue Landesregierung hat es sich angesichts eines gebotenen nachhaltigen Umgangs mit natürlichen, sachlichen, personellen und insbesondere finanziellen Ressourcen zum Ziel gemacht, die Förderpolitik zu optimieren und so die Förderprogramme im Hinblick auf den Bürokratieabbau zu vereinfachen. Ein Schlüsselement hierzu ist oftmals die Förderung über Pauschalen. Im Zusammenhang damit muss sich notwendigerweise auch die Art der Prüfung wandeln: Nämlich von einer einzel-fallbezogenen Verwendungsnachweisprüfung hin zu Empfehlungen, die auf eine höhere Effizienz und Wirksamkeit der Förderung abzielen. Ein Prüfungsgebiet ist davon besonders betroffen, da sowohl im Bereich Soziales als auch im Bereich des Kinder- und Jugendförderplans (KJFP) seit vielen Jahren eine Tendenz zur Förderung durch Pauschalen und zur Verstetigung von Förderprogrammen zu beobachten ist. Auch der Anteil der sogenannten fachbezogenen Pauschalen hat sich beständig erhöht. Des Weiteren werden in der Politik die Förderungen im Bereich der Integration oder des Kinderschutzes als Querschnittsaufgaben verstanden und entsprechend ressortübergreifend gefördert. Hierauf muss die Externe Finanzkontrolle reagieren. Es genügt daher nicht, einzelne Fördermaßnahmen zu prüfen, sondern es müssen verstärkt übergreifende Konzepte sowie insbesondere auch rechtliche Wechselwirkungen in den Blick genommen werden. Zur Bearbeitung der vornehmlich rechtlichen Fragestellungen, inhaltlicher wie auch verwaltungsorganisatorischer Art, bedarf es eines juristischen Hochschulstudiums. Für die Konzeptionierung und fachlich-organisatorische Begleitung der künftigen Prüfungen werden zwei Stellen benötigt. Diese zusätzlichen Stellen sind zudem erforderlich, um die im Prüfungsgebiet eingesetzten Prüferinnen- und Prüfer-Teams im Hinblick auf die beschriebene erhöhte Komplexität der Prüfungen sowohl insbesondere in qualitativer aber auch in quantitativer Hinsicht zu verstärken.

Die Prüfungstätigkeit des Prüfungsgebietes für den Bereich der Finanzverwaltung soll schrittweise mehr auf organisatorische Fragestellungen (einschließlich steuerlicher IT-Themen wie z. B. KONSENS) und Personalthemen ausgerichtet werden. Die (Über-)Prüfung der Bearbeitungsqualität in den Finanzämtern und die damit regelmäßig verbundenen (erheblichen) finanziellen Ergebnisse sollen zwar weiterhin einen Schwerpunkt des Prüfungsgeschäfts darstellen, hinzu kommen sollen aber mehr organisationstheoretisch geprägte Prüfungen, insbesondere auf der Ebene des Ministeriums der Finanzen und der Oberfinanzdirektion, um hier keine prüfungsfreien Räume entstehen zu lassen. Vor diesem Hintergrund soll sich das Prüfungsgebiet zukünftig in zwei Prüffelder unterteilen: Ein Prüffeld wird weiterhin die „klassischen“ steuerlichen Themen umfassen. Gegenstand des zweiten Prüffeldes sollen die vorstehend beschriebenen Organisationsprüfungen sein, die keinen oder lediglich einen geringen unmittelbaren Bezug zu formell- und materiellrechtlichen steuerlichen Fragestellungen aufweisen werden. Aus der neuen Zielstruktur folgt mit Blick auf die beabsichtigte Intensivierung und Ausweitung von Prüfungen zu Organisations- und Personalthemen der personelle Anpassungsbedarf. Dieser ist begründet im hohen Anspruch der (neuen) Tätigkeiten: Organisationsprüfungen (mit IT-Bezug) bringen regelmäßig ein erhöhtes Maß an konzeptionellen Aufgaben mit, für deren Bewältigung insbesondere Beschäftigte mit einem Masterabschluss der Wirtschaftswissenschaften und Wirtschaftsinformatik erforderlich sind. Derartige Qualifikationen sind bislang im zuständigen Prüfungsgebiet nicht vorhanden. Erforderlich ist jeweils eine Planstelle für Prüferinnen und Prüfer mit Masterabschluss der Wirtschaftswissenschaften und Wirtschaftsinformatik.

Stellenumwandlungen im Kapitel 13 030:

Ein Prüfungsgebiet strebt vor dem Hintergrund der Bedeutung des ÖPNV-Aufgabenbereichs an, seine Prüfungstätigkeit in diesem Bereich zu verstärken und neu auszurichten. Es ist geplant ein „Kompetenzcenter ÖPNV“ in einem Staatlichen Rechnungsprüfungsamt aufzubauen, welches die anderen Staatlichen Rechnungsprüfungsämter in diesem Bereich fachlich begleiten und koordinieren soll.

Vor dem Hintergrund der komplexen Prüfmaterie und des damit verbundenen Anforderungsprofils besteht der Bedarf für zwei Planstellen der LG 2.2. mit der Wertigkeit A 14 für Prüferinnen und Prüfern mit besonderen Aufgaben.

Zur Kompensation wurden drei Planstellen der LG 2.1 mit Wertigkeit A 11 abgesetzt, die im Zuge der Geschäftsbereichsstrukturreform zum 01.07.2022 in den Staatlichen Rechnungsprüfungsämtern nicht mehr benötigt werden. Im Ergebnis wurden drei Planstellen der LG 2.1 in zwei Planstellen der LG 2.2 umgewandelt.

Bei den Sachaufwendungen sind insbesondere folgende Änderungen im Haushaltsplanentwurf 2023 für den Einzelplan 13 zu nennen:

- 13 010 und 13 030 Titel 517 11:

Aufgrund der steigenden Energiekosten wurde dieser Titel in den beiden Kapiteln zur Verstärkung neu eingerichtet. Die Ansätze entsprechen jeweils pauschal 50 % der Ansätze zu den Titeln 517 01 und 517 04. Somit wird die Bewirtschaftung der Liegenschaften sichergestellt.

- 13 010 und 13 030 Titel 546 02:

In der Vergangenheit stand für Entschädigungszahlungen an Dritte kein „passender“ kameraler Titel zur Verfügung. Beispielsweise wurde Schadenersatz für Beschädigungen an Mietfahrzeugen unter dem Titel 546 01 Vermischte Ausgaben gebucht. Zukünftig sollen diese Zahlungen unter dem neuen Titel abgerechnet und somit transparenter gemacht werden. Aus haushaltssystematischen Gründen wurde der Titel für Entschädigungszahlungen an Dritte in beiden Kapiteln eingerichtet und jeweils mit einem Strichansatz versehen.

- 13 010 Titel 546 03:

Die aktuelle Finanzplanung für 2024 weist für den geplanten Umzug in den Ersatz-Neubau noch einen Ansatz von 450.000 € aus. Dieser Ansatz wurde in 2019 ermittelt und war für einen kurzfristigen Umzug im Jahr 2020 in eine Bestandsliegenschaft gedacht. Die Umzugskosten sowie die Möbelbedarfe wurden dabei mit 150.000 €, der Umzug der IT und die IT-Ausstattungsbedarfe mit 300.000 € kalkuliert. Im Jahre 2022 erfolgte eine Ausstattungsplanung für den geplanten Umzug in den Ersatz-Neubau.

Für die reinen Umzugskosten werden 200.000 € benötigt, sodass der bislang geplante Ansatz in der mittelfristigen Finanzplanung für das Jahr 2024 entsprechend reduziert werden konnte. Die weiteren Bedarfe für die Möblierung sowie den Umzug der IT und die IT-Ausstattung wurden zu den Titeln 812 10 und der Titelgruppe (TG) 60 angemeldet.

- 13 010 Titel 812 10:

Für den geplanten Umzug in den Ersatz-Neubau liegt eine belastbare Kostenschätzung für das sogenannte „lose“ Mobiliar und die sonstigen Ausstattungskomponenten i. H. v. 1.491.000 € vor. In dieser Höhe wurde für das Haushaltsjahr 2023 eine Verpflichtungsermächtigung (VE) mit Kassenfälligkeit 2024 eingestellt.

- 13 010 TG 60:

Im Zusammenhang mit dem geplanten Umzug in den Ersatz-Neubau wurden für IT-Leistungen und die IT-Ausstattung zwei VEen im Einzelplan ausgebracht, die im Jahr 2024 kassenfällig werden. Zu Titel 511 60 wird eine VE i. H. v. 180.000 € und zu Titel 812 60 eine i. H. v. 320.000 € benötigt.

- 13 030 Titel 546 03:

Der Vermieter des Gebäudes des Staatlichen Rechnungsprüfungsamts Köln hat das Mietverhältnis zum 31.12.2023 gekündigt. Für den geplanten Umzug in eine neue Liegenschaft werden im Jahr 2023 Barmittel i. H. v. 50.000 € benötigt.

Alternativ wurde in gleicher Höhe eine VE in den Einzelplan eingestellt für den Fall, dass die Beauftragung des Umzugsunternehmens in 2023 erfolgt, die Mittel aber erst in 2024 abfließen.

2. Struktur des Haushaltsplanentwurfs

2.1 Allgemeines zur Gesamtstruktur

Der Geschäftsbereich des Landesrechnungshofs wurde im Laufe des Haushaltsjahres 2018 in eine Budgeteinheit im Sinne von § 17b der Landeshaushaltsordnung übergeleitet, der ein Budget zur Bewirtschaftung zugeordnet ist.

Aufgrund der in 1.3 dargestellten Besonderheiten des Landesrechnungshofs in der Entscheidungsstruktur obliegt die Fach- und Ressourcenverantwortung vor allem den verfahrensleitenden Kollegien. Nach § 19 der Geschäftsordnung des Landesrechnungshofs nehmen die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter Prüfungsaufgaben zur Vorbereitung, Unterstützung und Ergänzung der Prüfungstätigkeit des Landesrechnungshofs nach dessen Weisung wahr. Damit wird der Personaleinsatz in den Rechnungsprüfungsämtern von den verfahrensleitenden Kollegien mitgesteuert und mitverantwortet.

Die Budgeteinheit BE 1300: „Geschäftsbereich des Landesrechnungshofs“ besteht aus dem Kapitel Landesrechnungshof (13 010) und dem Kapitel Staatliche Rechnungsprüfungsämter (13 030). Daneben werden im Kapitel 13 900 Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit der „Versorgung der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter des Landes sowie ihrer Hinterbliebenen“ zum Ansatz gebracht.

Die nachfolgende Tabelle bietet einen zahlenmäßigen Gesamtüberblick über die Veranschlagungen des Jahres 2022 im Vergleich mit denen des Jahres 2023:

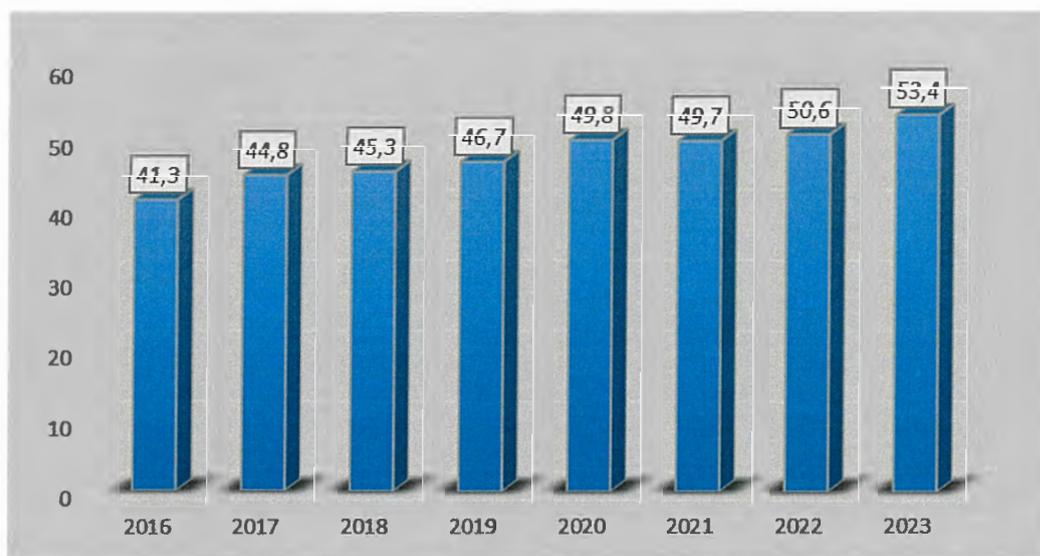
Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben

(Einzelplan 13 insgesamt)

	HH-Plan	HH-Planentwurf	Veränderungen
	2022	2023	
	in €	in €	in %
Gesamteinnahmen	1.600	1.600	0,00
Personalausgaben (einschl. Versorgung)	45.604.300	46.608.600	2,20
Sächliche Verwaltungsausgaben	4.556.600	4.873.600	6,96
*Zuweisungen und Zuschüsse	*144.900	*1.649.000	*1.038,03
Investitionen	269.500	310.000	15,03
Gesamtausgaben	50.575.300	53.441.200	5,67

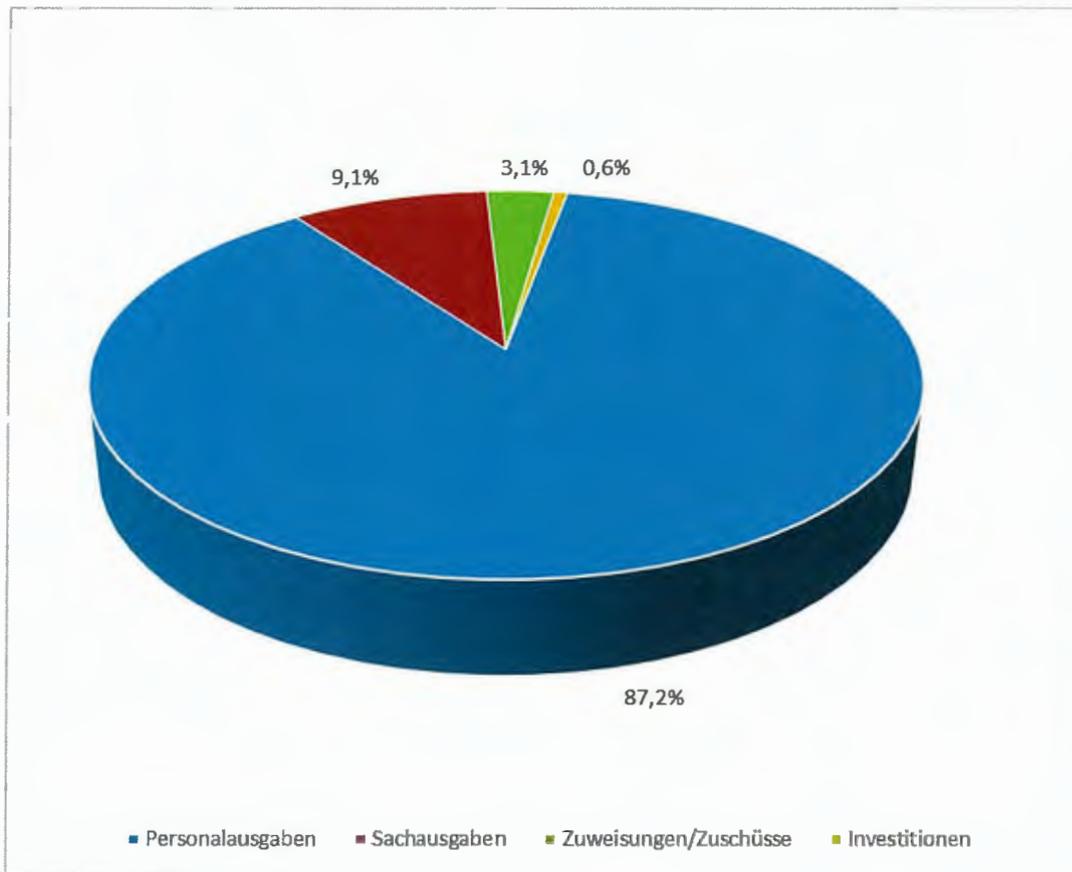
* vorwiegend Ausgaben für Erstattungen von Versorgungsbezügen an den Bund, an die Gemeinden und Sonstige Erstattungen von Versorgungsbezügen, Kapitel 13 900 Titel 631 00, Titel 633 00 und Titel 671 00

Gesamtausgaben des Einzelplans 13 in Mio. €



Die Gesamtausgaben des Einzelplans 13 betragen im Haushaltsjahr 2023 rund 53,4 Mio. €. Deren Struktur entspricht dem notwendigen Mittelbedarf für die Erledigung der Aufgaben des Landesrechnungshofs (einschließlich seines nachgeordneten Bereichs).

Struktur der Gesamtausgaben



Der Haushalt des Landesrechnungshofs besteht nahezu ausschließlich aus einem Kernhaushalt mit gebundenen Ausgaben. Die Gesamtausgaben für den Einzelplan 13 bestehen – den Hauptaufgaben des Landesrechnungshofs entsprechend – zu ca. 87 % aus Personalausgaben.

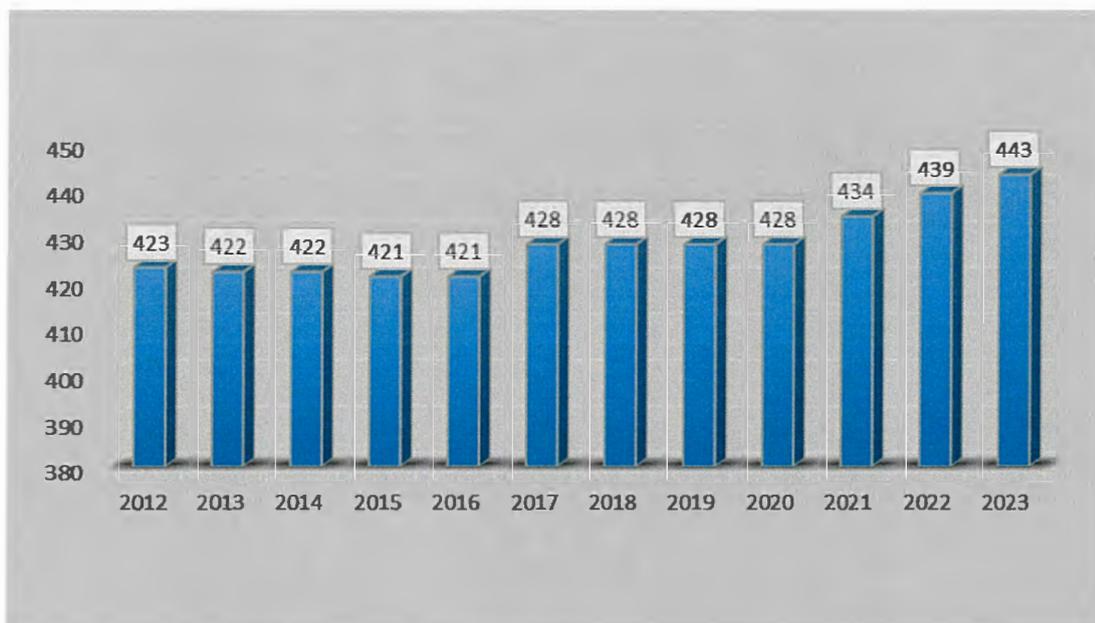
2.2 Allgemeines zu den Personalausgaben

Die Personalausgaben setzen sich im Wesentlichen zu knapp zwei Dritteln aus den Bezügen, Entgelten und Beihilfeleistungen für die aktiven Beschäftigten im Geschäftsbereich des Landesrechnungshofs sowie zu gut einem Drittel aus den Versorgungsbezügen und Beihilfeleistungen für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zusammen.

Für den Haushalt 2023 wurden zusätzliche Stellen beantragt (siehe 1.7).

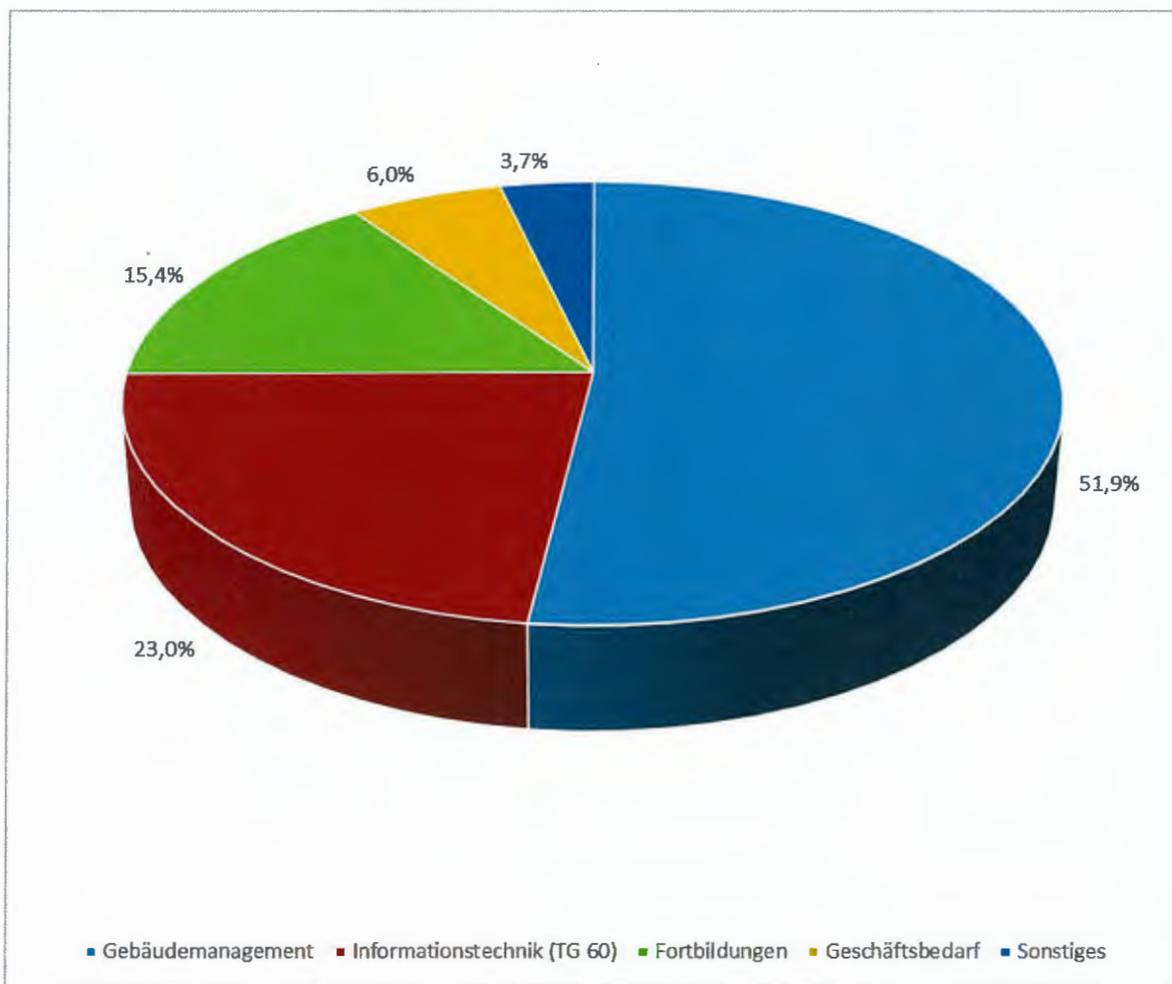
Anzahl der Stellen im Einzelplan 13

bis einschließlich 2023



2.3 Allgemeines zu den Sachausgaben, Zuweisungen und Zuschüssen, Investitionen

Die Sachausgaben, Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Kapitel 13 900) sowie die Investitionen, die insgesamt ca. 10 % der Gesamtausgaben ausmachen, setzen sich strukturell wie folgt zusammen:



3. Kapitel 13 010 (Landesrechnungshof)

3.1 Einnahmen

Titel 119 01: Vermischte Einnahmen

Die Einnahmen wurden unverändert berücksichtigt.

Ansatz 2022:	1.600 €
Ansatz 2023:	1.600 €

3.2 Personalausgaben (Hauptgruppe 4)

Für die Personalausgaben wurden einschließlich der Fürsorgeleistungen im Haushaltsjahr 2023 insgesamt 17.102.600 € veranschlagt. Die Ansätze berücksichtigen die Vorgaben des Ministeriums der Finanzen und die beschriebenen Stellenveränderungen (siehe 1.7).

Das Personalsoll des Einzelplans 13 im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 mit den Planstellen für Beamtinnen und Beamte, den Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer¹ sowie den Stellen für abgeordnete Beamtinnen und Beamte wird in der als Anlage beigefügten Übersicht dargestellt.

Die Anzahl der Leerstellen im Kapitel 13 010 ist mit 10 Stellen unverändert.

¹ Der Titel 428 01 „Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ umfasst die Personalausgaben für die Tarifbeschäftigten nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L).

3.3 Sachausgaben (Hauptgruppe 5)

Die Haushaltsansätze für Sachausgaben betragen in 2023, einschließlich der TG 60 (Ausgaben für Informationstechnik), insgesamt 3.492.300 €. Im Übrigen wurden sie auf das für die Aufrechterhaltung des geordneten Geschäftsablaufs notwendige Maß begrenzt.

Die wichtigsten Änderungen im Vergleich:

Titel 517 11: Zur Verstärkung der Ansätze bei Titeln der Gruppe 517 im Kapitel

Ansatz 2023: 195.000 €

Aufgrund der steigenden Energiekosten wurde dieser Titel zur Verstärkung neu eingerichtet. Der Ansatz entspricht pauschal 50 % der Ansätze zu den Titeln 517 01 und 517 04. Somit wird die Bewirtschaftung der Liegenschaften sichergestellt.

Titel 518 01: Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume

Ansatz 2022: 440.500 €

Ansatz 2023: 444.000 €

Die Anpassung war aufgrund der im Mietvertrag vereinbarten Mietindexierung erforderlich.

Titel 518 04: Mieten und Pachten an den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW

Ansatz 2022: 716.200 €

Ansatz 2023: 739.000 €

Der Ansatz 2023 wurde entsprechend der Vorgabe des Ministeriums der Finanzen berücksichtigt (Indexierung BLB-Mieten).

Titel 546 02: Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte

Ansatz 2023: 0 €

Dieser Titel wurde neu eingerichtet. In der Vergangenheit stand für Entschädigungszahlungen an Dritte kein „passender“ kameraler Titel zur Verfügung.

3.4 Titelgruppe 60, Informationstechnik

Ausgaben für die Informationstechnik – Allgemeines

Die Haushaltsansätze sind durch den IT-Bedarf – insbesondere für den Ersatz von verbrauchten IT-Geräten, für laufende Betriebskosten (Wartung und Pflege) der im Einsatz befindlichen Hard- und Software, für die Nutzung von erforderlichen Lizenzen sowie für die Weiterentwicklung von IT-Projekten und neuen Vorhaben – begründet.

Bei ihrer Tätigkeit sind die Beschäftigten des Geschäftsbereiches in besonderem Maße auf eine moderne und funktionsfähige IT angewiesen. Gerade vor dem Hintergrund der wechselnden Einsatzorte des Personals, der Ausweitung des Fernzugriffs (während der örtlichen Erhebungen bzw. der häuslichen Arbeitszeiten und insbesondere während der Corona-Pandemie) und der gewachsenen Bedeutung der IT für die Erledigung der Dienstaufgaben des Landesrechnungshofs ist der dargestellte Haushaltsansatz erforderlich.

Titel 511 60: Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände

Ansatz 2022: 718.700 €

Ansatz 2023: 694.700 €

VE 2023: 180.000 €

Im Zusammenhang mit dem geplanten Umzug in den Ersatz-Neubau wurde für IT-Leistungen und die IT-Ausstattung eine VE im Einzelplan ausgebracht, die im Jahr 2024 kassenfällig wird.

Titel 546 60: Vermischte Ausgaben

Ansatz 2022: 186.000 €

Ansatz 2023: 186.000 €

Die unter dem Titel 546 60 Vermischte Ausgaben etatisierten Mittel sind, wie auch in den Vorjahren, für das Projekt E-Government vorgesehen. Für das Haushaltsjahr 2023 standen ursprünglich in der Finanzplanung 406.000 € zur Verfügung. Diese werden aufgrund der Zeitverzögerungen im Projekt erst für das Haushaltsjahr 2024 benötigt und wurden dort in der Finanzplanung berücksichtigt.

Titel 812 60: Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen

Ansatz 2022: 229.500 €

Ansatz 2023: 270.000 €

VE 2023: 320.000 €

Im Zusammenhang mit dem Umzug in den Ersatz-Neubau wurde für die IT-Ausstattung eine VE im Einzelplan ausgebracht, die im Jahr 2024 kassenfällig wird.

3.5 Investitionen (Hauptgruppe 8, ohne Titelgruppe 60)

Titel 812 10: Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen

Ansatz 2022: 20.000 €

Ansatz 2023: 20.000 €

VE 2023: 1.491.000 €

Für den geplanten Umzug in den Ersatz-Neubau liegt eine belastbare Kostenschätzung für das sogenannte „lose“ Mobiliar und die sonstigen Ausstattungskomponenten i. H. v. 1.491.000 € vor. In dieser Höhe ist für das Haushaltsjahr 2023 eine VE mit Kassenfälligkeit 2024 eingestellt.

4. Kapitel 13 030 (Staatliche Rechnungsprüfungsämter)

4.1 Einnahmen

Die Ansätze wurden weiterhin mit Strichansätzen versehen.

4.2 Personalausgaben (Hauptgruppe 4)

Für die Personalausgaben werden einschließlich der Fürsorgeleistungen im Haushaltsjahr 2023 insgesamt 11.684.900 € veranschlagt. Die Steigerung der Ansätze entspricht den Vorgaben des Ministeriums der Finanzen.

Das Personalsoll des Einzelplans 13 im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 mit den Planstellen für Beamtinnen und Beamte, den Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie den Stellen für abgeordnete Beamtinnen und Beamte wird in der als Anlage beigefügten Übersicht dargestellt. Die Leerstellen im Kapitel 13 030 bleiben mit 15 Stellen unverändert.

4.3 Sachausgaben (Hauptgruppe 5)

Der Bedarf an sächlichen Verwaltungsausgaben für die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter beträgt im Haushaltsjahr 2023 voraussichtlich 1.381.300 €.

Die wichtigsten Änderungen im Vergleich:

Titel 517 11: Zur Verstärkung der Ansätze bei Titeln der Gruppe 517 im Kapitel

Ansatz 2023: 95.000 €

Aufgrund der steigenden Energiekosten wurde dieser Titel zur Verstärkung neu eingerichtet. Der Ansatz entspricht pauschal 50 % der Ansätze zu den Titeln 517 01 und 517 04. Somit wird die Bewirtschaftung der Liegenschaften sichergestellt.

Titel 518 04: Mieten und Pachten an den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW

Ansatz 2022: 145.000 €

Ansatz 2023: 149.700 €

Der Ansatz 2023 wurde entsprechend der Vorgabe des Ministeriums der Finanzen berücksichtigt (Indexierung BLB-Mieten).

Titel 546 02: Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte

Ansatz 2023: 0 €

Dieser Titel wurde neu eingerichtet. In der Vergangenheit stand für Entschädigungszahlungen an Dritte kein „passender“ kameraler Titel zur Verfügung.

Titel 546 03: Ausgaben für den Umzug und die Verlegung von Dienststellen

Ansatz 2023: 50.000 €

VE 2023: 50.000 €

Der Vermieter des Gebäudes des Staatlichen Rechnungsprüfungsamts Köln hat das Mietverhältnis zum 31.12.2023 gekündigt. Für den geplanten Umzug in eine neue Liegenschaft werden im Jahr 2023 Barmittel i. H. v. 50.000 € benötigt. Alternativ wurde in gleicher Höhe eine VE in den Einzelplan eingestellt für den Fall, dass die Beauftragung des Umzugsunternehmens in 2023 erfolgt, die Mittel aber erst in 2024 abfließen.

4.4 Investitionen (Hauptgruppe 8)

Die Ansätze bleiben im Vergleich zum Vorjahr unverändert.

Titel 812 10: Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen

Ansatz 2022: 20.000 €

Ansatz 2023: 20.000 €

5. Kapitel 13 900 (Versorgungskapitel)

5.1 Einnahmen

Titel 281 12: Erstattung von Versorgungslasten für den in § 1 PFoG² genannten Personenkreis

Gemäß Erlass des Ministeriums der Finanzen vom 29.08.2022³ war dieser Titel neu mit Strichansatz aufzunehmen.

5.2 Personalausgaben

Hinsichtlich der Versorgungsaufwendungen ist festzustellen, dass diese im Geschäftsbereich des Landesrechnungshofs im Vergleich zu anderen Ressorts – bedingt durch eine andere Altersstruktur – zwangsläufig etwas höher ausfallen. Anders als andere Verwaltungen bildet der Geschäftsbereich des Landesrechnungshofs nicht selbst aus. Vielfach stellt er gezielt Beamtinnen und Beamte ein, die über eine mehrjährige Berufserfahrung in der Landesverwaltung verfügen. Die Beschäftigten sind daher im Durchschnitt älter als bei anderen Behörden und die Zahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger entsprechend höher. Die aus anderen Geschäftsbereichen an den Landesrechnungshof versetzten Beamtinnen und Beamten haben bereits bei anderen Landesbehörden Versorgungsansprüche erworben, die letztlich aus dem Einzelplan 13 zu finanzieren sind.

Die Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger hat sich insgesamt seit dem Jahr 2016 wie folgt entwickelt:

² Pensionsfondsgesetz Nordrhein-Westfalen

³ Az.: IC3 HL 2000-000001 2022-0006145

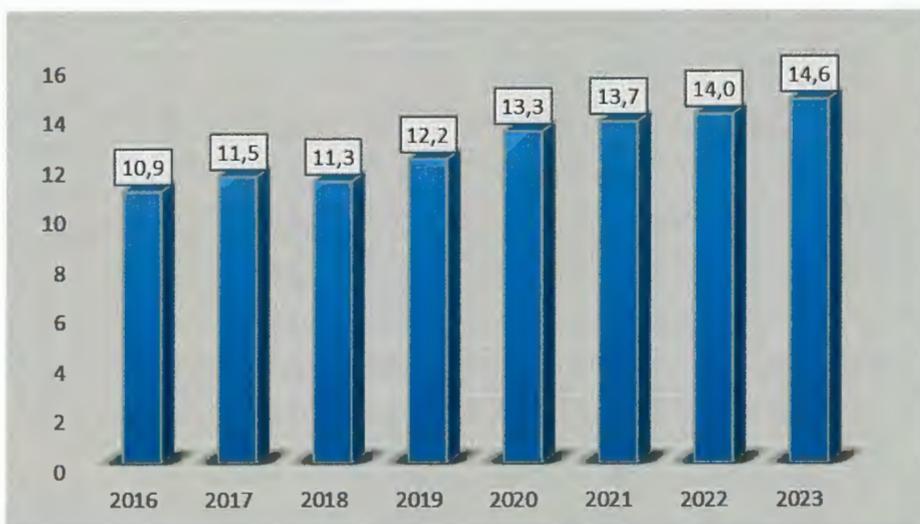
Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger



2016 bis 2021: Ist-Ergebnisse; 2022 und 2023: Haushaltsplan bzw. Haushaltsplanentwurf

Der Haushaltsansatz Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten und deren Hinterbliebenen (Titel 432 00) wird vom Ministerium der Finanzen vorgegeben. Die Ausgaben haben sich seit dem Jahr 2016 wie folgt entwickelt:

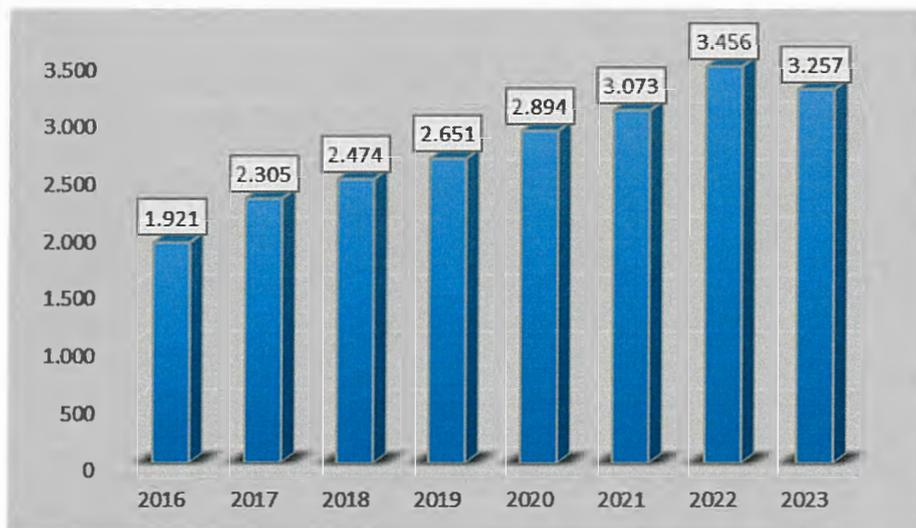
Versorgungsbezüge (Titel 432 00) in Mio. €



2016 bis 2021: Ist-Ergebnisse; 2022 und 2023: Haushaltsplan bzw. Haushaltsplanentwurf

Die Beihilfeaufwendungen für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger und deren Hinterbliebenen haben sich wie folgt entwickelt:

Aufwendungen für Beihilfe (Gruppe 446) in Tsd. €



2016 bis 2021: Ist-Ergebnisse; 2022 und 2023: Haushaltsplan bzw. Haushaltsplanentwurf

Die Ansätze für das Haushaltsjahr 2023 wurden entsprechend den Vorgaben des Ministeriums der Finanzen veranschlagt.

Anlage: Stellenübersicht

	LG 2.2 (ehem. höherer Dienst)	LG 2.1 (ehem. gehobener Dienst)	LG 1.2 (ehem. mittlerer Dienst)	LG 1.1 (ehem. einfacher Dienst)	Insgesamt		+/-
					2023	2022	
Kapitel 13 010 - LRH							
Planmäßige Beamtinnen und Beamte	119	*78	10	-	207	202	+5
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	3	*9	17	-	29	29	0
Zwischensumme 1:	122	87	27	-	236	231	+5
Kapitel 13 030 - RPÄ							
Planmäßige Beamtinnen und Beamte	29	157	3	-	189	190	-1
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	-	8	10	-	18	18	0
Zwischensumme 2:	29	165	13	-	207	208	-1
Insgesamt:	151	252	40	-	443	439	+4

* 1 Planstelle und 1 Stelle der Laufbahngruppe 2.1 sind zum 31.12.2024 kw gestellt;
 * 1 Planstelle der Laufbahngruppe 2.1 ist zum 31.12.2026 kw gestellt